

„Die Ameise e.V.“

Clubsatzung

§ 1 Name: Empowerment – Projekt: Club „Impuls“

Erläuterung:

Empowerment = Selbsthilfe = aus eigener Kraft

Impuls = Antrieb, Anstoß

= Produkt aus Masse und Geschwindigkeit eines Körpers

= Produkt aus Kraft eines Stoßes

= Stromstoß

§ 2 Sitz: München

§ 3 Zweck:

3.1 Durch die Mitgliedschaft im Club „Impuls“ soll ein „Impuls“, ein Antrieb, ein Anstoß erfolgen, um dem Mitglied eine Verbesserung seiner Lebenssituation zu ermöglichen.

3.2 Die Mitgliedschaft im Club „Impuls“ ist nur möglich durch Mitarbeit im Projekt. Durch die Mitarbeit im Club „Impuls“ soll das Selbstwertgefühl der Mitglieder gefördert und gestärkt werden, um eine Zukunft „auf eigenen Füßen“ zu erreichen.

3.3 Durch die Ermöglichung einer „Notunterkunft“ soll eine Vorbereitung auf eine „normale“ Wohnsituation erfolgen und die Eigenverantwortung gefördert werden. Die „Notunterkunft“ steht nur Mitgliedern vom Club „Impuls“ zur Verfügung.

3.4 Der Club „Impuls“ richtet sich nach den Richtlinien über Vereinsabteilung – Club und der Vereinssetzung des Vereins „Die Ameise e.V.“.

3.5 Der Club „Impuls“ ist der „Hausmeister“, regelt die Arbeiten die in den Clubs gemacht werden müssen. Der Club „Impuls“ ist für alle Club's des Vereins „Die Ameise e.V.“ tätig.

3.6 Der Club „Impuls“ ist durch den Verein „Die Ameise e.V.“ in das Vereinsregister in München eingetragen und wird als gemeinnütziges Projekt getragen.

§ 4 Organe

4.1 Vorstand:

Der Vorstand des Club „Impuls“ besteht aus 3 Personen. Der 1. Vorstand wird vom Verein „Die Ameise e.V.“ für 1 Jahr ernannt, der 2. und 3. Vorstand werden von den Mitgliedern des Club „Impuls“ für 1 Jahr gewählt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4.2 Komitee:

Das Komitee besteht aus 8 Personen. Die Vorstände des Vereins „Die Ameise e.V.“ und der Club's sind automatisch Komiteemitglieder. Die gleiche Personenzahl (und 2 Ersatz-Leute, die automatisch nachrücken, wenn ein gewähltes Komiteemitglied ausscheidet) wird von den Mitgliedern des Club „Impuls“ für 1 Jahr gewählt. Das Komitee entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die gewählten Komiteemitglieder müssen sich vertraglich verpflichten, das Amt auszuüben.

4.3 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wählt den 2. und 3. Vorstand des Club „Impuls“, wählt die Komiteemitglieder, entscheidet in allen Clubangelegenheiten die der Clubvorstand zur Entscheidung vorlegt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Clubmitglieder Pflicht. Befreiung von der Teilnahme kann durch den Vorstand des Club „Impuls“ auf Antrag erfolgen. Bei dreimaliger Nichtteilnahme kann der Ausschluß aus dem Club erfolgen.

§ 5 Aufgaben

5.1 Vorstand

- 5.1.1 Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Führung des Club „Impuls“, der Vertretung der Interessen der Clubmitglieder gegenüber dem Verein „Die Ameise e.V.“, der Durchsetzung der Clubsatzung und sonstigen Anordnungen.
- 5.1.2 Der Clubvorstand beruft die Mitgliederversammlungen und die Komiteesitzungen ein.
- 5.1.3 Der Clubvorstand bearbeitet sämtliche Beschwerden mit dem Komitee und er zieht die Beteiligten zur Rechenschaft.

5.2 Komitee

- 5.2.1 Aufgabe des Komitees ist die Erstellung eines Entwicklungsplanes zusammen mit dem Club-Mitglied. In diesem Entwicklungsplan muss enthalten sein, was von dem Mitglied zu der Arbeit im Club „Impuls“ eingebracht wird, was es für Fähigkeiten zur Verfügung stellt. Es ist anzugeben, wie sich das Mitglied entwickeln will, um seine Situation zu verbessern.
- 5.2.2 Es ist zu vereinbaren, auf welchem Weg und durch welche Arbeiten im Club „Impuls“ die Weiterentwicklung erfolgen soll.
- 5.2.3 Das Komitee bestimmt zusammen mit dem Mitglied über die Vereinbarung und Zuordnung der Tätigkeiten für den Club „Impuls“.
- 5.2.4 Das Komitee überprüft monatlich oder vierteljährlich oder jährlich (je nach der Vereinbarung), ob die Vereinbarung von dem Mitglied eingehalten wird. Das Komitee prüft die Mitwirkung und kümmert sich darum, dass jedes Mitglied auch Arbeiten verrichtet, die der Gemeinschaft dienen. Bei beharrlichem Nichteinhalten erfolgt im Komitee eine Abstimmung über das weitere Vorgehen, z. B. eine Mitgliederversammlung beantragen in der über den Ausschluss des Mitgliedes vom einem Club oder dem Verein „Die Ameise e.V.“ abgestimmt wird.
- 5.2.5 Das Komitee entscheidet über Neuaufnahmen in den Club „Impuls“ und über den Ausschluss vom Club „Impuls“.

5.3 Mitglieder

- 5.3.1 Die Mitgliedschaft im Club „Impuls“ ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verein „Die Ameise e.V.“ und mit Zustimmung des Komitees möglich.
- 5.3.2 Aufgaben der Mitglieder sind:
- Mitwirken bei der Erstellung des persönlichen Entwicklungskonzepts
 - Erfüllung der getroffenen Vereinbarung
 - Einhaltung der Clubsatzung und der Satzung des Vereins „Die Ameise e.V.“.
 - Teilnahme und Mitwirkung bei Mitgliederversammlungen
 - Unterstützung des Vorstandes bei
 - Verbesserung der Hausordnung
 - Einhaltung der Hausordnung
 - Sauberhalten des Geländes

5.4 Mitgliederversammlung

- 5.4.1 Eine Mitgliederversammlung wird vom 1. Clubvorstand einberufen.
- 5.4.2 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Clubinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein viertel aller Clubmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5.4.3 Der Vorstand kann eine Not-Versammlung der Clubmitglieder einberufen ohne die Einladungsfrist von 2 Wochen gem. Vereinssatzung. § 9, (1) einzuhalten. Für die Not-

Versammlung genügt die Bekanntmachung in dem Schaukasten des Club „Impuls“.

- 5.4.4 Ansonsten gilt für Mitgliederversammlungen die Satzung des Vereins „Die Ameise e.V.“ § 9 sinngemäß.

§ 6 Beitragssatzung

6.0 In der Übergangszeit wird der Betrag von 10 Euro, der für den Club „Gnadenacker“ bisher unter „Parzellenrücklage“ gezahlt wurde, an den Club „Impuls“ gegeben.

6.1 Jedes Clubmitglied zahlt einen Jahresbeitrag an den Verein „Die Ameise e.V.“ (siehe Beitragssatzung des Vereins).

6.2 Jedes Clubmitglied zahlt einen Monatsbeitrag an den Club „Impuls“.

6.2.1 Über die Höhe des Clubbeitrages entscheidet der Clubvorstand in eigener Verantwortung.

6.2.2 Der Clubbeitrag ist zum ersten des Monats fällig.

6.3 Nichtzahlung

6.3.1 Bei Nichtzahlung des Clubbeitrages endet die Mitgliedschaft im Club „Impuls“ automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

6.3.2 Die Mitgliedschaft im Verein „Die Ameise e.V.“ bleibt davon unberührt.

6.3.3 Der Verlust der Clubmitgliedschaft tritt nicht ein, wenn der Clubbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen wird (siehe Ziffer 6.4 und 6.2.5).

6.3.4 Teilzahlungen haben keine aufschiebende Wirkung.

6.4 Stundung

6.4.1 Ist im Ausnahmefall eine pünktliche Zahlung des Clubbeitrages nicht möglich, kann das Clubmitglied bis zum ersten des Monats beim Clubvorstand eine Stundung schriftlich beantragen. In diesem Antrag ist zu begründen und nachzuweisen, weshalb die Zahlung nicht möglich ist und wann verbindlich die Nachzahlung erfolgen wird.

6.4.2 Über den Antrag kann der Vorstand frei, je nach Sachlage, entscheiden. Der Vorstand kann den Clubbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

6.4.3 Der Clubvorstand kann bestimmen, dass im gesetzlich möglichen Rahmen (2 Euro-Jobs, gering Verdienner, Sozialhilfeempfänger u. ä.), ein Clubmitglied in Geldnot seinen Clubbeitrag durch Tätigkeiten für den Club „Impuls“ abarbeiten kann.

§ 7 Drogen, Alkohol

7.1 Der Club richtet sich nach der allgemeinen Ordnung des Jugendschutzgesetzes und der staatlichen Bestimmungen über Betäubungsmittel.

7.2 Wer Drogen anbietet, verkauft, verschenkt oder auf irgendeine Art weitergibt, wird im Interesse des Clubs ausgeschlossen und muss mit einer sofortigen Anzeige rechnen. Darüber bestimmt der Vorstand zusammen mit dem Komitee mit einer dreiviertelten Mehrheit der Stimmen. Diese Abstimmung kann sofort durch Mehrheitsbeschluss erfolgen und bedarf nicht der Schriftform.

7.3 Jugendliche, die Suchtprobleme haben und dazu stehen, aber keine Drogen an andere weitergeben, sind im Sinne des Vereinszwecks des Vereins „Die Ameise e.V.“ herzlich eingeladen, werden als nicht süchtig behandelt und tragen dementsprechend die Verantwortung über sich selbst.

§ 8 Auflösung des Clubs und Anfall des Clubvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, entscheiden der Clubvorstand und der Vorstand des Vereins „Die Ameise e.V.“ gemeinschaftlich über das Clubvermögen und die Sachwerte.

Ansonsten gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins „Die Ameise e.V.“ sinngemäß.

Diese Clubsatzung tritt in Kraft am: 6.2.2005, rückwirkend ab dem Monat Februar 2005